

Neues EU-Pflanzengesundheitssystem und Pflanzenpass (2020 Nr. I)

Am 14.12.2019 ist das neue EU-Pflanzengesundheitssystem in Kraft getreten. Die zwei Kernverordnungen dieses Systems sind:

Verordnung (EU) 2017/625 – Kontrollverordnung

- Regelt als Basisverordnung die Kontrollverfahren und Zuständigkeiten für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Veterinärkontrollen, Pflanzengesundheit

Verordnung (EU) 2016/2031 – Pflanzengesundheitsverordnung

- Regelungen pflanzengesundheitlicher Anforderungen

Das neue Pflanzengesundheitssystem überträgt zunehmend Verantwortung - vor allem bei der Kontrolle der Bestände - auf die Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände innerhalb des EU-Binnenmarktes verbringen wollen. Für den Unternehmer bestehen nach VO (EU) 2016/2031 folgende Verpflichtungen:

- Meldepflicht für Verdacht/Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen UQSO (Art. 14)
- Pflicht zur Information aller in der Handelskette beteiligten (Art. 14)
- Untersuchungen für den Pflanzenpass (Art. 87) und Dokumentation der eigenen Kontrollen (Art. 90) mit einer Aufbewahrungsfrist von min. 3 Jahren
- Schulung des eigenen Personals (Art. 90)
- Rückverfolgbarkeit der Warenströme je Handelseinheit (Art. 69)
- Meldepflicht über Änderungen der Voraussetzungen zur Registrierung (Art. 66)

Für die Verbringung pflanzenpasspflichtiger Ware und die Ermächtigung des Unternehmers zur Ausstellung von Pflanzenpässen ist die Aufnahme des Unternehmers in ein amtliches Register notwendig. Diese erfolgt nach Art. 69 ff der Verordnung (EU) 2016/2031 durch die zuständige Behörde.

Ein Registrierungsantrag bzw. Antrag zur Aktualisierung einer bereits bestehenden Registrierung ist für Thüringer Unternehmer im Internet unter

www.isip.de (→ Thüringen→Pflanzengesundheit→Registrierung) bereitgestellt.

Struktur der Registriernummer

DE-TH1 XXXXXX

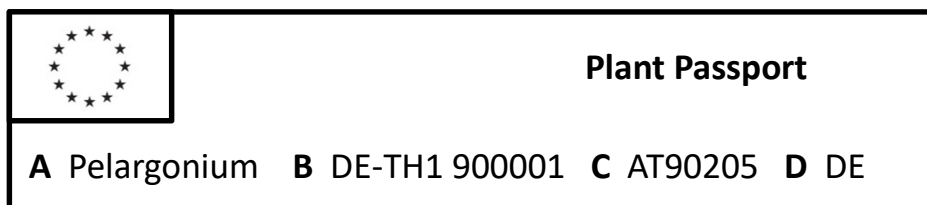
DE-	Ländercode
YYY	Länderkennung Thüringen
XXXXXX	sechsstellige Betriebsnummer

Unternehmer, die bereits registriert waren, behalten vorerst ihre Registriernummer. Alle Unternehmer erhalten mit der Schaffung einer bundesweiten Datenbank eine neue Registriernummer, bei welcher TH durch 16 ersetzt werden wird. Als frühestes Datum ist dafür bisher Ende 2020/Anfang 2021 geplant.

Der **Pflanzenpass** nach Verordnung (EU) 2016/2031 Art. 78 ff. dient der Übermittlung pflanzengesundheitlicher Informationen im EU-Binnenmarkt. Er bescheinigt die Freiheit von geregelten Schadorganismen (Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge) und die Übereinstimmung mit den Anforderungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Passpflichtige Waren und passpflichtige Waren für Schutzgebiete sind im Anhang XIII und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgelistet, dazu gehören z.B. alle Pflanzen zum Anpflanzen.

Für die Pflanzenschutzdienste stellt der Pflanzenpass das wichtigste Instrument zur Rückverfolgung einer mit Quarantäneschädlingen befallenen oder befallsverdächtigen Handelseinheit in der Vermarktungskette von Pflanzen dar. Der Pflanzenpass enthält Angaben zur Art der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die Registriernummer des ausstellenden Unternehmers, das Ursprungsland der Erzeugnisse und gegebenenfalls einen Rückverfolgbarkeitscode zur Identifizierung der Handelseinheit der Pflanzen.

Der Pflanzenpass muss in Form und Inhalt den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 entsprechen, im Folgenden ein Beispiel mit Rückverfolgbarkeitscode z.B. für Jungpflanzen, Rohware und anderes Vermehrungsmaterial).



Buchstabe A gefolgt von den botanischen Namen / Taxa der betreffenden Pflanzenarten, zusätzlich optional der Name der Sorten.

Buchstabe B gefolgt von der Registriernummer des Betriebes.

Buchstabe C gefolgt von einem Rückverfolgbarkeitscode für die Handelseinheit (vom Unternehmer zu vergeben)

Buchstabe D gefolgt von dem Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungslandes.

Die EU-Flagge kann kostenfrei heruntergeladen werden unter https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett (z. B. Schlaufenetikett, Topfetikett, Stecketikett, Bildetikett, Aufkleber, Aufdruck auf Pflanztopf, Aufdruck auf Verpackung) und muss gut erkennbar an der Ware angebracht sein. Der Pflanzenpass muss deutlich von allen anderen Informationen (z. B. Firmenlogo, Pflegehinweise) abgegrenzt sein. Der Pflanzenpass darf grundsätzlich damit auch auf einem Lieferschein oder einer Rechnung angebracht sein, wenn er den Formvorgaben entspricht. Auch in diesem Fall muss er für die Verbringung der Ware sichtbar an der Handelseinheit angebracht werden.

Ein Pflanzenpass wird für eine Handelseinheit ausgestellt. Diese Handelseinheit stellt die auf der jeweiligen Handelsstufe kleinste Einheit dar. Eine Handelseinheit kann Teil einer Partie oder auch eine gesamte Partie umfassen. Eine Handelseinheit muss homogen hinsichtlich Zusammensetzung und Ursprung der Ware sein. Homogen hinsichtlich des Ursprungs sind Pflanzen, die im gleichen Betrieb erzeugt wurden.

Kein Pflanzenpass ist erforderlich für:

- den direkten Absatz an den Endnutzer, diese Ausnahme gilt nicht für Schutzgebiete und Fernabsatz
- für die Verbringung von Pflanzen innerhalb des Betriebsgeländes und zwischen Betriebsteilen / Betriebsstätten – unabhängig davon sind dazu vom Unternehmer Aufzeichnungen zu führen.

Weitere Hinweise unter www.isip.de →Thüringen→Pflanzengesundheit→Binnenquarantäne/PP